

# Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Pösing

1. Das Gebäude „Bürgerhaus, Schulstraße 6“ ist eine öffentliche Einrichtung im Eigentum der Gemeinde Pösing.  
Das Personal, die Bewirtschaftung und die Umsetzung dieser Hausordnung obliegen der Gemeinde Pösing.
2. Die Räume können für sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche - öffentliche - Veranstaltungen angemietet werden. Eine Nutzung für private Veranstaltungen ist nicht zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung.
3. Der 1. Bürgermeister und die Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Sie haben für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen und sind den Nutzern gegenüber weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Hausordnung verstoßen, des Gebäudes zu verweisen.
4. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.
5. Das Rauchen in den öffentlichen Gebäudeteilen ist untersagt.
6. Offenes Feuer, brennbare Gase und Flüssigkeiten und pyrotechnische Gegenstände sind untersagt. Die Verwendung von Kerzen unterliegt der Sorgfaltspflicht.
7. Im gesamten Gebäude ist auf Reinlichkeit zu achten. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Toilette. Mit Strom, Wasser und Heizenergie ist sparsam umzugehen.
8. Tieren (mit Ausnahme von Blindenhunden und sonstigen Hilfstieren) ist der Zutritt zum Gebäude untersagt.
9. Die Anordnung des Mobiliars bei Veranstaltungen muss der Mieter mit der Gemeinde absprechen. Der Mieter darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig erweitern oder verändern.
10. Den Auf- und Abbau von Bestuhlung führt der Mieter selbst durch.
11. Die Vermieterin kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Fußbodens getroffen werden.
12. Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige

Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.

13. Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.
14. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen der Gemeinde in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, es sei denn, er ist von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach und werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist die Vermieterin berechtigt, diese Gegenstände zu entfernen und den Mieter mit den Kosten zu belasten.
15. Der Mieter ist verpflichtet, im Interesse der Nachbarn den Lärmpegel der Veranstaltungen und der damit verbundenen Nebenbetätigungen auf das Mindestmaß zu begrenzen.
16. Dekorationen, Aufbau usw. dürfen nur mit Genehmigung der mit der Überwachung des Bürgerhauses Beauftragten angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, zu entfernen. Soweit hauseigene Dekorationen im Gebäude angebracht sind, sind diese zu belassen.
17. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Bürgerhaus und auf dem es umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde ein besonderes Entgelt verlangen.

Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und am Bürgerhaus darf nur nach Absprache mit der Vermieterin erfolgen.

18. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
19. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen.
20. Abfälle und Leergut von mitgebrachten Getränken sind von dem Veranstalter zu entsorgen.
21. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach einer Veranstaltung besenrein bzw. gesäubert zu übergeben. Sofern im Mietvertrag keine entgegengesetzten Angaben enthalten sind, gilt für Fertigstellung nach Abendveranstaltungen der Folgetag 09.00 Uhr.

Wird die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, veranlasst die Vermieterin die Reinigung. Die Kosten der Reinigung hat der Mieter zu erstatten. In den Mietvertrag kann eine Sonderregelung zur Durchführung der Reinigung aufgenommen werden.

Bei Mietbeginn vorhandene Beschädigungen oder Reinigungsmängel sind vom Mieter sofort nach Entdeckung der Gemeinde mitzuteilen. Anfallende Kosten für eine Nachreinigung sind vom vorherigen Mieter zu erstatten.

Beschädigungen, die durch den Mieter verursacht wurden, sind unverzüglich der Gemeinde zu melden und werden je nach Wert in Rechnung gestellt.

Die im Bürgerhaus vorhandenen Reinigungsmittel können verwendet werden.

22. Für die Beschädigung oder den Verlust persönlicher Gegenstände oder Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Für Schäden am Gebäude oder der Einrichtung haftet der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
23. Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes, der Einrichtung und der Zugänge stehen, frei.
24. Bei Verstößen gegen eine/oder mehrere dieser Vorschriften, behält sich die Gemeinde vor, weitere Belegungen abzulehnen sowie auch Hausverbote auszusprechen. Bei Beschädigung am Gebäude oder an der Ausstattung wird der Verursacher oder im Zweifelsfall der Veranstalter/Nutzer schadensersatzpflichtig. Entstehen der Gemeindeverwaltung zusätzliche Kosten aufgrund von unnötigen Strom-/Heiz-/Reinigungskosten ist der Nutzer verpflichtet diese zu tragen.

Pösing, 01.10.2021,  
Reith, Erster Bürgermeister

